

Bescheid
über
**die Verlängerung der Geltungsdauer des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses**

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-97-009 vom 11.04.2013

Gegenstand:

Dachgeschoss-Ausbau
der Feuerwiderstandsklasse F 30
nach DIN 4102-2; 1977-09
(BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2015/2)

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

D-67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum:

06.04.2018

Geltungsdauer bis:

05.04.2023

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-97-009 vom 11.04.2013.

Dieser Bescheid umfasst 3 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.



Seite 2 des Bescheides vom 06.04.2018 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-97-009 vom 11.04.2013.

1. Dokumente zum Nachweis der Klassifizierung

Name des Prüflabors	Name des Auftraggebers	Nummer der Prüfberichte	Prüfverfahren / Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	Saint Gobain Isover GmbH G+H AG	23 0560 1 87-1	DIN 4102-2; 1977-09
		23 0577 3 86	

2. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 20 der Bauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 in Verbindung mit der BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

4. Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.



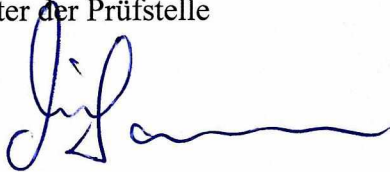
Seite 3 des Bescheides vom 06.04.2018 über die Verlängerung der Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-97-009 vom 11.04.2013.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtlichen Prüfzeugnis wird widerrufenlich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 06.04.2018

Im Auftrag
Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Frank Diekmann



Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. Heinrich Kötter

MPA NRW • Außenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
z. H. Frau Astrid Lucas
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1

D-67059 Ludwigshafen

Ihr Zeichen: 6_2018
Ihre Nachricht vom: 27.02.2018
Mein Zeichen: 210007388-2
Telefon: 02943 / 897-43
Telefax: 02943 / 897-33
E-Mail: koetter@mpanrw.de

Datum: 09.04.2018

**Alternative Änderung an dem im ABP Nr. P-MPA-E-97-009 vom 11.04.2013
beschriebenen Dachgeschoss-Ausbau der Feuerwiderstandsklasse F 30
nach DIN 4102-2; 1977-09 (BRL A Teil 3, Lfd. 2.1, Ausgabe 2015/2)**

1. Alternative Änderung

1.1 Zwischensparren- Zwischenbalken-Dämmung

Die in Abschnitt 2.1.2 des o. g. abP beschriebene Dämmung soll unter Berücksichtigung der Mindestdicke und der Mindestrohddichte **alternativ** aus den Glaswolle Produkten Integra ZKF 1-040 oder Integra ZKF 1-035 oder Integra ZKF 1-032 entsprechend des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit Nr.: 0751-CPR-196.0-04 hergestellt werden.

1.1.1 Nachweis

Zur Beurteilung der alternativen Änderung an der im ABP Nr. P-MPA-E-97-009 beschriebenen Konstruktion wird der ABM-Beschluss Nr. BT-PRF-DE-02-03 vom 07.06.2013 herangezogen. Laut Beschluss darf der geprüfte Glasfaser-Dämmstoff (Schmelzpunkt < 1000°C nach DIN 4102-17) alternativ aus einem anderen Glasfaser-Dämmstoff (Schmelzpunkt < 1000°C nach DIN 4102-17) mit jeweils gleicher Dicke, gleicher Baustoffklasse und gleicher Rohddichte ($\pm 5 \text{ kg/m}^3$) hergestellt werden. Die Angabe des Herstellers bzw. des Namens des Glasfaser-Dämmstoffes ist nicht erforderlich.

Bei Brandbeanspruchung nach DIN 4102-2; 1977-09 an dem im ABP Nr. P-MPA-E-97-009 beschriebenen Dachgeschoss-Ausbau von der Unterseite mit den alternativen Dämmungen entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 1.1 kann aufgrund:

der alternativen Glasfaser-Dämmstoffe mit jeweils gleichen Mindestdicken, Baustoffklassen und Mindestrohddichten mit etwa gleichen Feuerwiderstandsdauern wie bei den zugrunde liegenden Brandtests gerechnet werden.

Daher kann erwartet werden, dass die Tragfähigkeit, der Raumabschluss und die Wärmedämmung der geänderten Konstruktion während des Zeitraums von 30 Minuten nicht beeinträchtigt werden.

Dieses Schreiben besteht aus 2 Seiten.



Hausanschrift:
Marsbruchstraße 186
D-44287 Dortmund
Telefon (02 31) 45 02-0
Telefax (02 31) 45 85 49
E-Mail: info@mpanrw.de

Bahnstation: Dortmund-Hbf.
Telegramme: prüfam Dortmund
Öffentliche Verkehrsmittel
Stadtbahn U47 ab Hbf.
Richtung Aplerbeck
bis „Allerstraße“

Außenstelle Erwitte
Auf den Thränen 2
D-59597 Erwitte
Telefon (0 29 43) 8 97-0
Telefax (0 29 43) 8 97-33
E-Mail: erwitte@mpanrw.de

Bankverbindung
Landeszentralbank Dortmund
(BLZ 440 000 00)
Kto. 440 018 15
USt.-IdNr.: DE 124 728 648

1.2 Unterdecke

Die in Abschnitt 2.1.5 des o. g. abP beschriebene Unterdecke aus Gipsplatten mit der Dicke von 10 mm soll **alternativ** aus Gipsplatten Typ GKF nach DIN 18 180 bzw. Gipsplatten Typ DF nach DIN EN 520 mit der Dicke von 12,5 mm hergestellt werden.

1.2.1 Nachweis

Zur Beurteilung der alternativen Änderung bei der im ABP Nr. P-MPA-E-97-009 beschriebenen Konstruktion werden vergleichbare Brandtests herangezogen. Aus den Brandtests können mit vergrößerter Dicke der Unterdecke auch höhere Wärmedämmungen festgestellt werden.

Bei Brandbeanspruchung von der Unterseite nach DIN 4102-2 an dem im ABP Nr. P-MPA-E-97-009 beschriebenen Dachgeschoss-Ausbau mit der alternativen Beplankung entsprechend der Beschreibung in Abschnitt 1.2 kann aufgrund:
der vergrößerten Plattendicke der Unterdecke gegenüber den zugrunde liegenden Brandtests mit mindestens gleichen Prüfergebnissen gerechnet werden.

Daher kann erwartet werden, dass die Tragfähigkeit, der Raumabschluss und die Wärmedämmung der geänderten Konstruktion während des Zeitraums von 30 Minuten nicht beeinträchtigt werden.

2. Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren

Zum Nachweis im bauaufsichtlichen Verfahren ist für den im ABP Nr. P-MPA-E-97-009 vom 11.04.2013 beschriebenen Dachgeschoss-Ausbau eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erforderlich.

Diese Übereinstimmungserklärung kann nach § 23 der LBauO Rheinland-Pfalz auch bei nicht wesentlichen Abweichungen abgegeben werden. Nach Ansicht des MPA NRW handelt es sich bei der in diesem Schreiben dargestellten alternativen Änderung nicht um eine wesentliche Abweichung zu dem im ABP Nr. P-MPA-E-97-009 vom 11.04.2013 beschriebenen Dachgeschoss-Ausbau.

Die endgültige Beurteilung erfolgt jedoch durch den Anwender.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Dipl.-Ing. Heinrich Kötter



Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-97-009

Gegenstand:

Dachgeschoss-Ausbau
der Feuerwiderstandsklasse F 30 – B
nach DIN 4102-2; 1977-09
(BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2013/1)

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
D-67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum:

11.04.2013

Geltungsdauer bis:

10.04.2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das genannte Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses abP ersetzt
das abP Nr. P-MPA-E-97-009 vom 31.10.1997.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Klassifizierung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung eines tragenden, raumabschließenden Dachgeschoss-Ausbaus (nicht belüftet), der bei einseitiger Brandbeanspruchung von der Unterseite der Feuerwiderstandsklasse F 30, Kurzbezeichnung F 30 – B nach DIN 4102-2; 1977-09 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) angehört.

1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Der Dachgeschoss-Ausbau ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- der Dachschräge und
- der Kehlbalkendecke.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anschlüsse

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt nur dann, wenn die Anschlüsse des Dachgeschoss-Ausbaus an Massiv-Bauteile vorgenommen werden, die mit ihren Unterstützungen und Aussteifungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 angehören.

1.2.2 Abmessungen

Der Dachgeschoss-Ausbau ist nach Eurocode 5 (DIN EN 1995-1-1, Bemessung und Konstruktion von Holzbauten) für die zul. Biegespannungen und den zulässigen Durchbiegungen bei den Holzsparren / Holzbalken und der Holzschalung unter Berücksichtigung der Angaben in Abschnitt 1.2.3 nachzuweisen.

Forderungen anderer Normen oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

1.2.3 Belastungen

Die Belastungen des Dachgeschoss-Ausbaus betragen außer durch das Eigengewicht der Konstruktion zusätzlich bei:

- der Kehlbalkendecke $1,5 \text{ kN/m}^2$ und
- der Dachschräge $0,75 \text{ kN/m}^2$ und einer mittig aufgetragenen Einzellast von $1,0 \text{ kN}$.

1.2.4 Mindestabmessungen

Die Sparren, Balken und Fußpfette müssen die Mindestabmessungen von $70 \text{ mm} \times 140 \text{ mm}$ (Breite $\times$ Höhe) und die Holzschalung muss die Mindestdicke von 21 mm aufweisen.

1.2.5 Sortierung

Die verwendeten Hölzer müssen aus Nadelvollholz (NH) mindestens die Festigkeitsklasse C 24 aufweisen und der Sortierklasse S 10 nach DIN 4074-1 bzw. S 10 nach DIN 4072 angehören.



1.2.6 Dach-Neigung

Die Dach-Neigung zur Horizontalen gilt für Winkel von 20°.

1.2.7 Brandbeanspruchung

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nur für eine Brandbeanspruchung von der Unterseite des Dachgeschoss-Ausbaus.

Zur Vermeidung eines Feuerübersprungs z. B. im Traufenbereich oder im Bereich von Verglasungen sind Zusatzmaßnahmen zu ergreifen, damit die Dach-Konstruktion bei einseitiger Brandbeanspruchung nur von der Unterseite ausgesetzt ist.

1.2.8 Anschluss an Trennwände

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nicht für Anschlüsse an Trennwände mit Brandschutzanforderungen.

1.2.9 Befestigungsmittel

Die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung gilt nur dann, wenn die untersuchte Befestigungsart der Dach-Konstruktion nach der Beschreibung unter Abschnitt 2 durchgeführt wird.

Soweit Dübel verwendet werden, sind hierfür die Bestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin zu beachten.

Eine Beurteilung anderer Abhängungs- und Befestigungsarten und anderer Wandanschlüsse - auch gleicher Anschlüsse an Wänden, die jedoch nicht unter den Begriff Massivwände fallen - kann nur durch eine anerkannte Prüfanstalt erfolgen.

1.2.10 Beschichtungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 wird durch übliche Anstriche und Beschichtungen bis zu $\leq 0,5$ mm Dicke nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung jedoch verloren gehen.

1.2.11 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Der Dachgeschoss-Ausbau ist in seiner Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Einzelheiten zum Aufbau der Dachgeschoss-Ausbaus sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

2.1 Aufbau

Der Aufbau ist im Wesentlichen aus den tragenden Sparren bzw. Balken, der Zwischensparren- bzw. Zwischenbalkendämmung, der oberseitigen Dachhaut mit der Dachlattung und der unterseitigen Unterdecke mit der Unterkonstruktion herzustellen.



2.1.1 Sparren bzw. Balken

Die Sparren bzw. Balken sind jeweils in den Mindestabmessungen und Sortierungen Abschnitt 1.2.3 und 1.2.4 herzustellen, miteinander mit Holzlaschen in den Mindestabmessungen von 120 mm x 21 mm x 700 mm und 16 Nägeln 28 x 65 zu verbinden und auf den Wänden statisch bestimmt aufzulegen. Bei der Dachschräge sind im Traufenbereich zusätzlich Fußfetten in den Mindestabmessungen von 140 mm x 70 mm und der Sortierung nach Abschnitt 1.2.5 anzuordnen, die im Bereich der Sparrenauflage (traufeseitig) mit Ausnehmungskerten von ca. 3 cm Tiefe zu versehen sind. Die Befestigung der Fußfetten auf den Wänden, der Sparren auf den Fußfetten und der Balken auf den Wänden ist mit Befestigungsmitteln nach statischen Erfordernissen vorzunehmen.

Die Anschlussfugen zwischen den Sparren/Wänden und den Balken/Wänden sind mit Mauerwerksteinen und Mörtel bzw. Mineralfaserstreifen abzudichten.

2.1.2 Zwischensparren- bzw. Zwischenbalkendämmung

Zwischen den Sparren und den Balken ist eine Dämmung mit der Mindestdicke von 100 mm dicht einzufügen, die wahlweise aus ISOVER Rollisol-SB (Rohdichte $\rho \geq 15 \text{ kg/m}^3$) oder ISOVER Uniroll 040-Klemmfilz (Rohdichte $\rho \geq 18 \text{ kg/m}^3$) herzustellen ist. Die Dämmungen sind an den Sparren bzw. Balken zusätzlich mit Stahldrahtklammern 13 x 8 in Abständen von ca. 100 mm anzubringen.

Unterhalb der Dämmungen darf zusätzlich eine handelsübliche Dampfsperre entsprechend den Verlegehinweisen des Herstellers vorgesehen werden.

2.1.3 Dachhaut

Auf den Sparrenoberseiten sind in Querrichtung Dachlatten mit den Mindest-Abmessungen von 30 mm x 50 mm in Abständen von ca. 340 mm zu verlegen und mit Befestigungsmitteln entsprechend den statischen Erfordernissen anzubringen. Auf den Dachlatten sind wahlweise Tonziegel oder Betondachsteine aufzulegen.

2.1.4 Kehlbalken-Decke

Auf der Oberseite der Balken sind in Querrichtung Hobeldielen mit der Mindestdicke von 21 mm zu verlegen und mit Befestigungsmitteln entsprechend den statischen Erfordernissen zu befestigen.

2.1.5 Unterdecke

Auf der Unterseite der Sparren und Balken ist jeweils Unterdecken mit der Mindestdicke von 10 mm in Verbindung mit Unterkonstruktionen anzubringen, die wahlweise:

- aus Rigidcell-Platten
- oder Knauf-Miniform-Platten herzustellen sind.

Die Unterkonstruktion ist jeweils aus Dachlatten mit den Mindest-Abmessungen von 30 mm x 50 mm anzufertigen, in Querrichtung der Balken und Sparren in Abständen von ca. 375 mm zu verlegen und mit einer Schraube 4,2 x 70 oder zwei Schrauben 3,5 x 55 je Befestigungsstelle zu befestigen. Die Befestigung der Unterdecke an der Unterkonstruktion mit Schnellbauschrauben 3,9 x 35 in Abständen bis 170 mm vorzunehmen. Die Plattenstöße der Quer- und Längsfugen sind entsprechend den Darstellungen der Anlage 1 herzustellen. Die Unterdecke ist im Bereich der Plattenstöße, der Massiv-Anschlüsse und der Befestigungsstellen wahlweise mit Rigips VARIO-Fugenfüller oder Uniflott-Fugenspachtel zu verspachteln.



3 Prüfberichte zum Nachweis der Klassifizierung

Name des Prüflabors	Name des Auftraggebers	Nummer der Prüfberichte	Prüfverfahren Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG	23 0577 3 86	DIN 4102-2; 1977-09
		23 0662 0 86-1	

4 Übereinstimmungsnachweis des Anwenders (Bauart BRL-A-T3)

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der Bauregelliste. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer, der den Dachgeschoss-Ausbau errichtet, muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Dachgeschoss-Ausbau entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Der Übereinstimmungsnachweis kann entsprechend § 22 der Bauordnung für das Land Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 auch bei nicht wesentlichen Abweichungen vom Anwender abgegeben werden. In den Bauordnungen der anderen Bundesländer sind entsprechende Regelungen enthalten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bauordnung für das Land Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 in Verbindung mit der BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.1, Ausgabe 2013/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.



Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 11.04.2013

Im Auftrag
Leiter der Prüfstelle

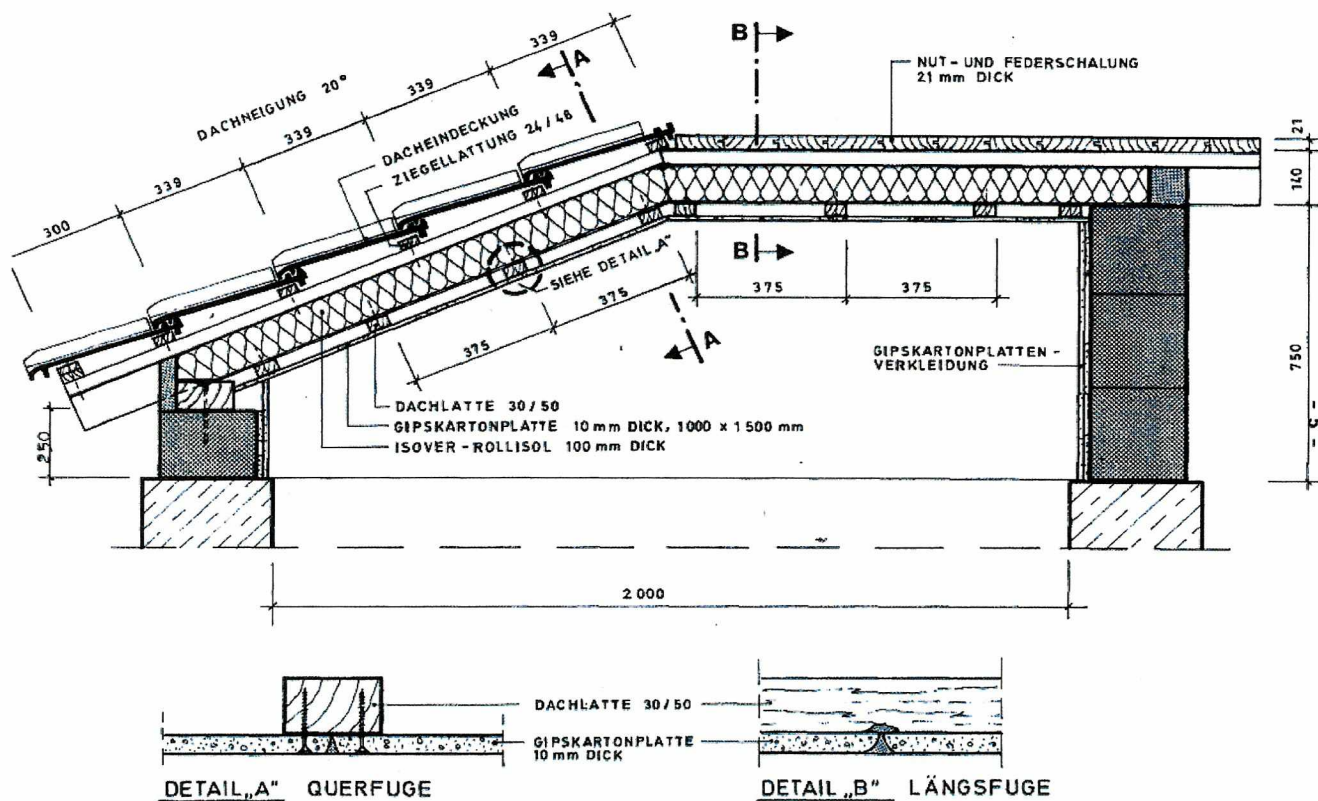
(Dipl.-Ing. Diekmann)



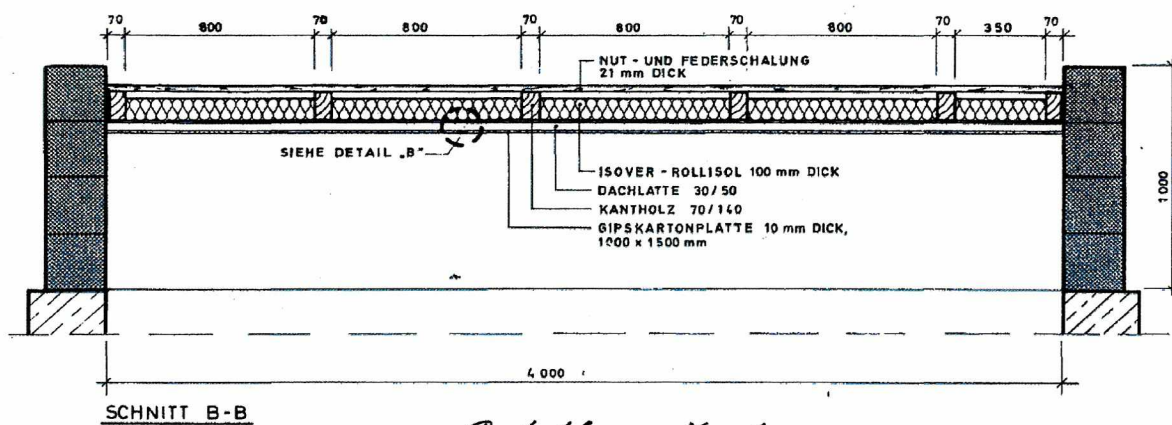
Sachbearbeiter

(Dipl.-Ing. Heinrich Kötter)

Unterdecke aus „Rigicell-Platten“



Probekörper Nr. 1



Probekörper Nr. 1

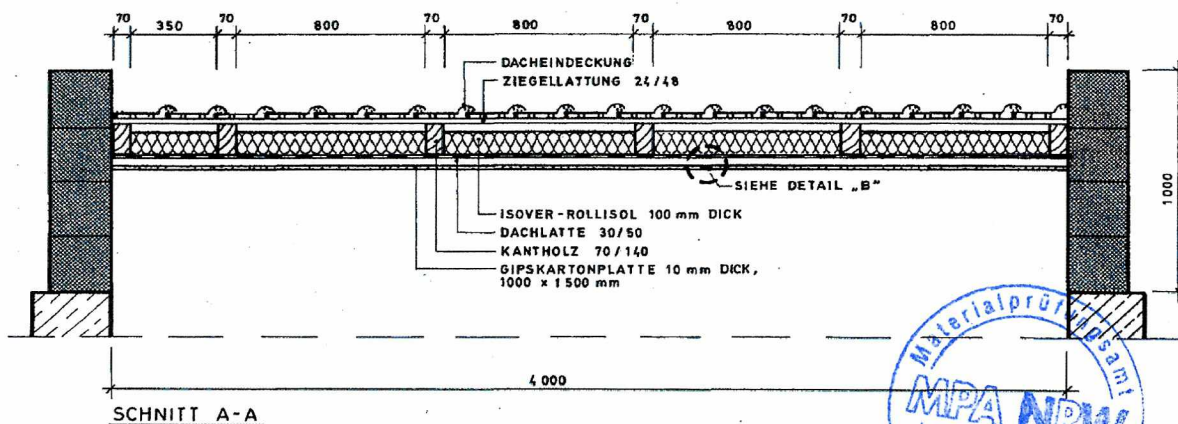
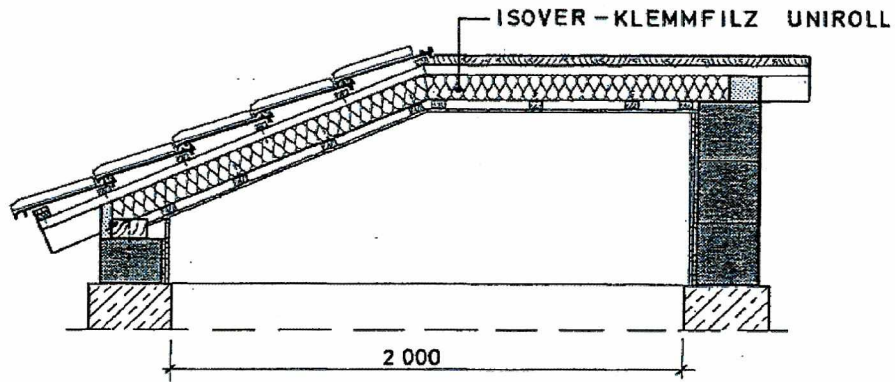


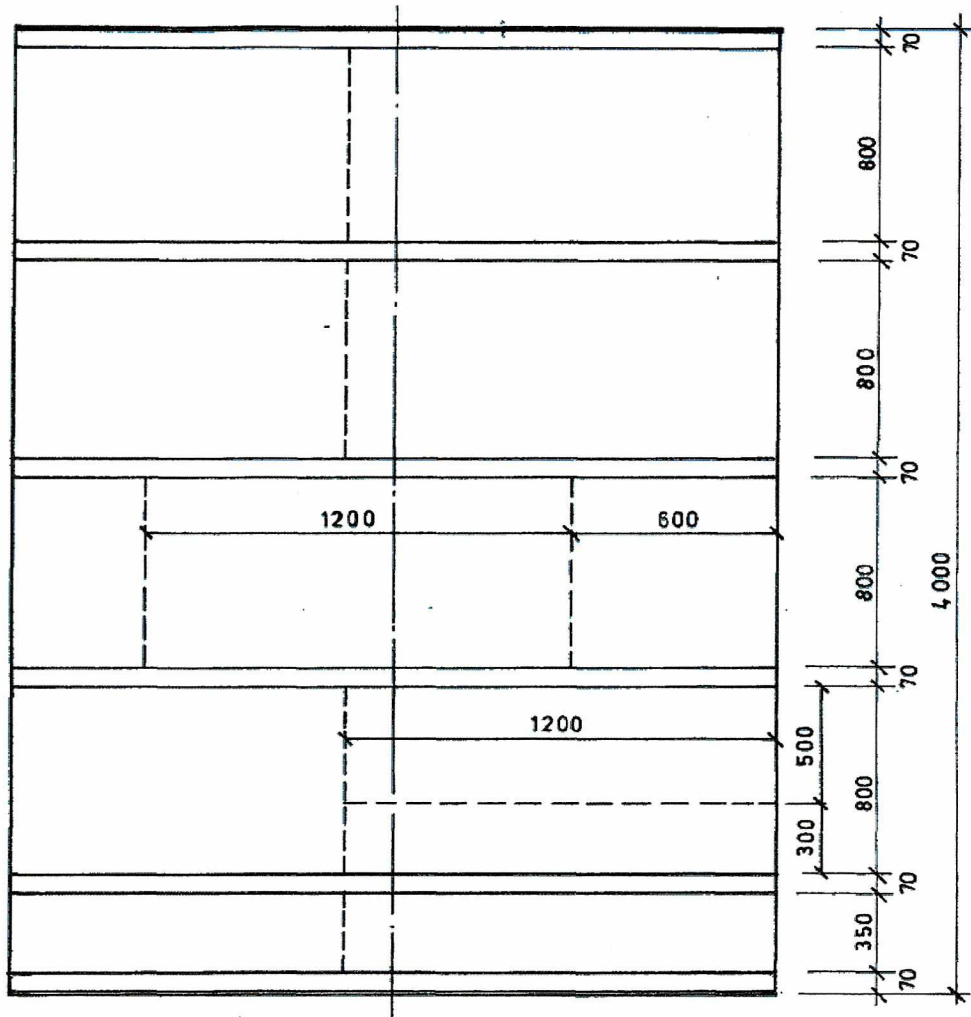
Abb. 2



Unterdecke aus „Rigicell-Platten“



Probekörper Nr. 2

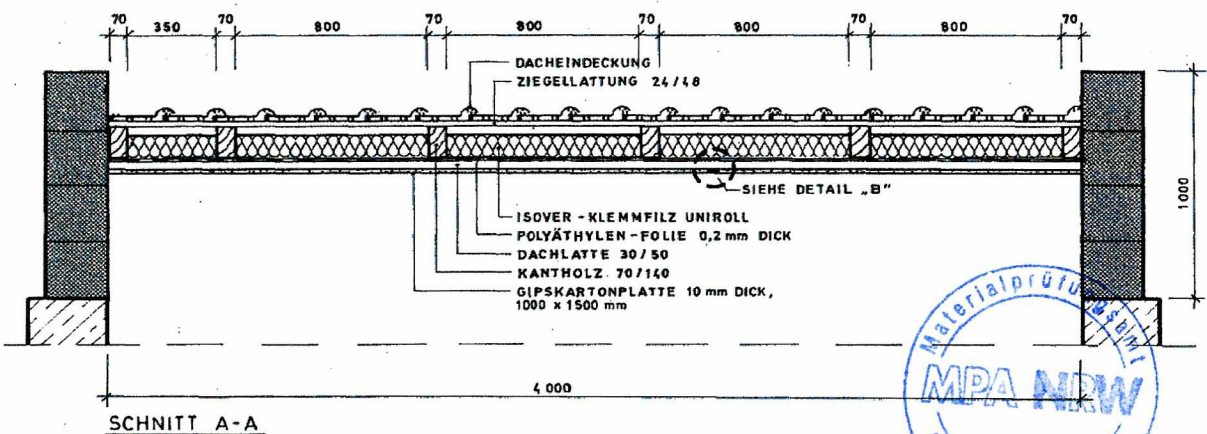
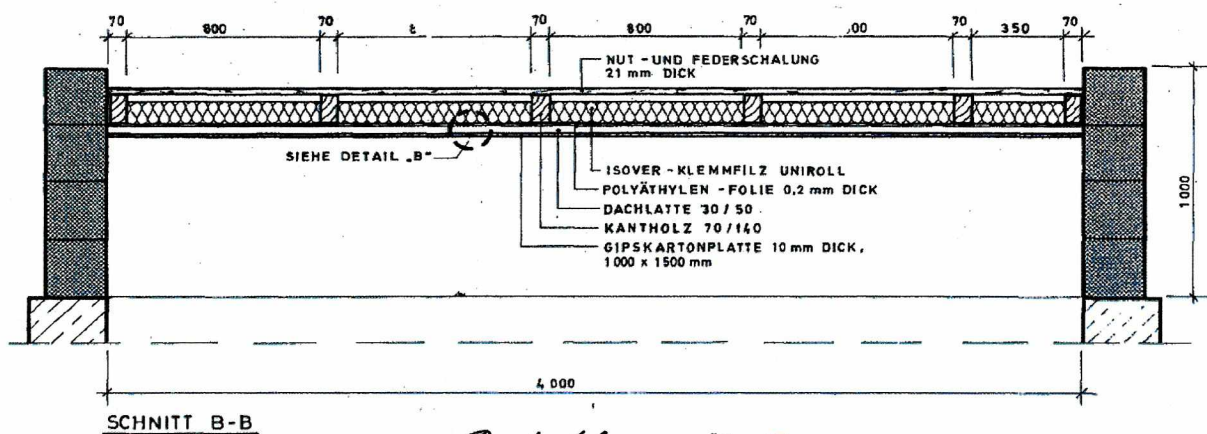
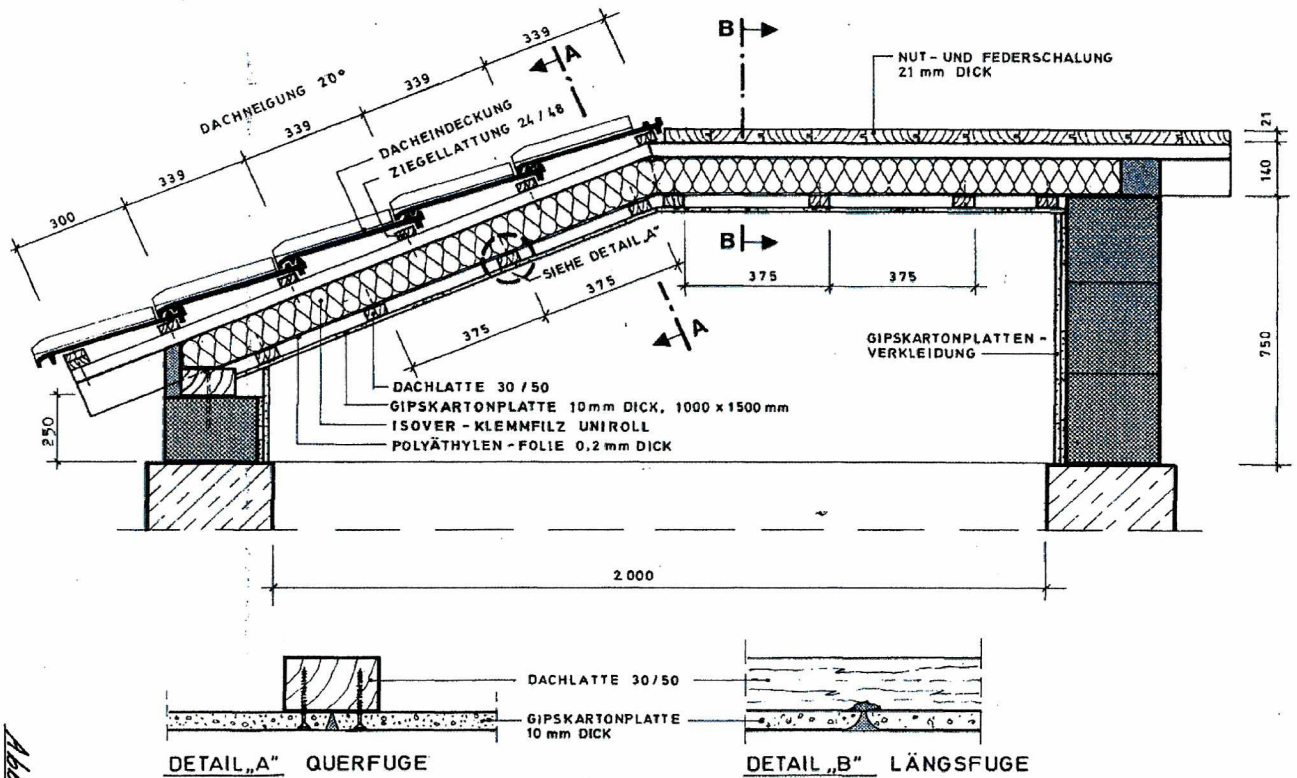


DRAUFSICHT

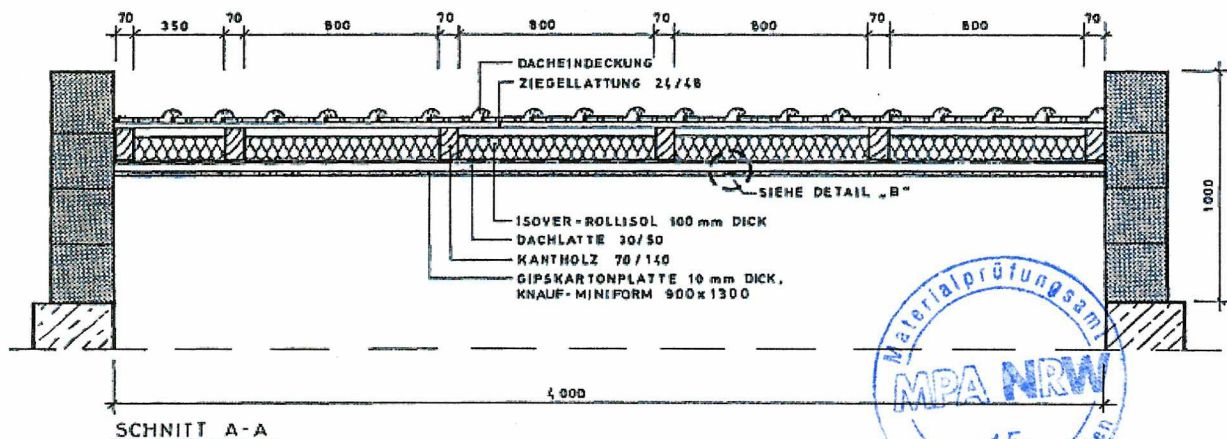
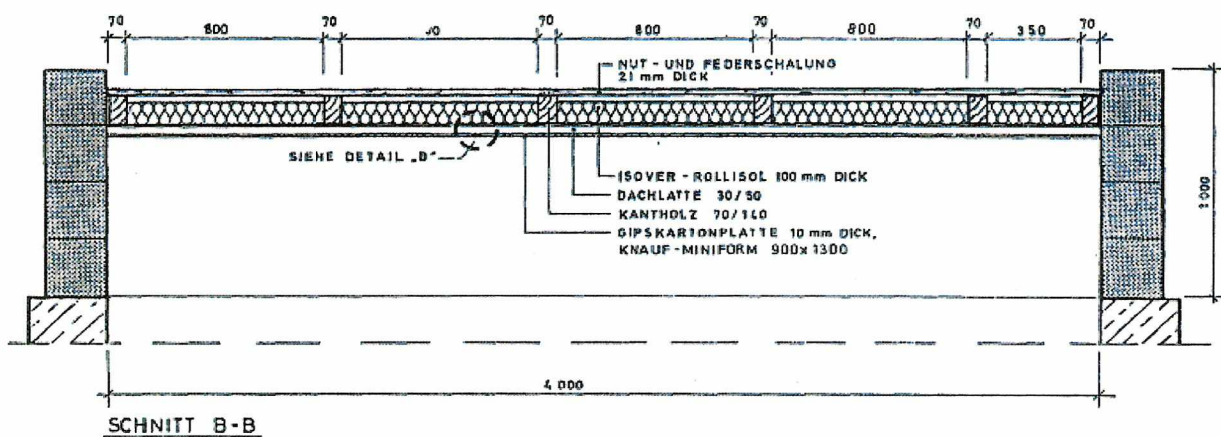
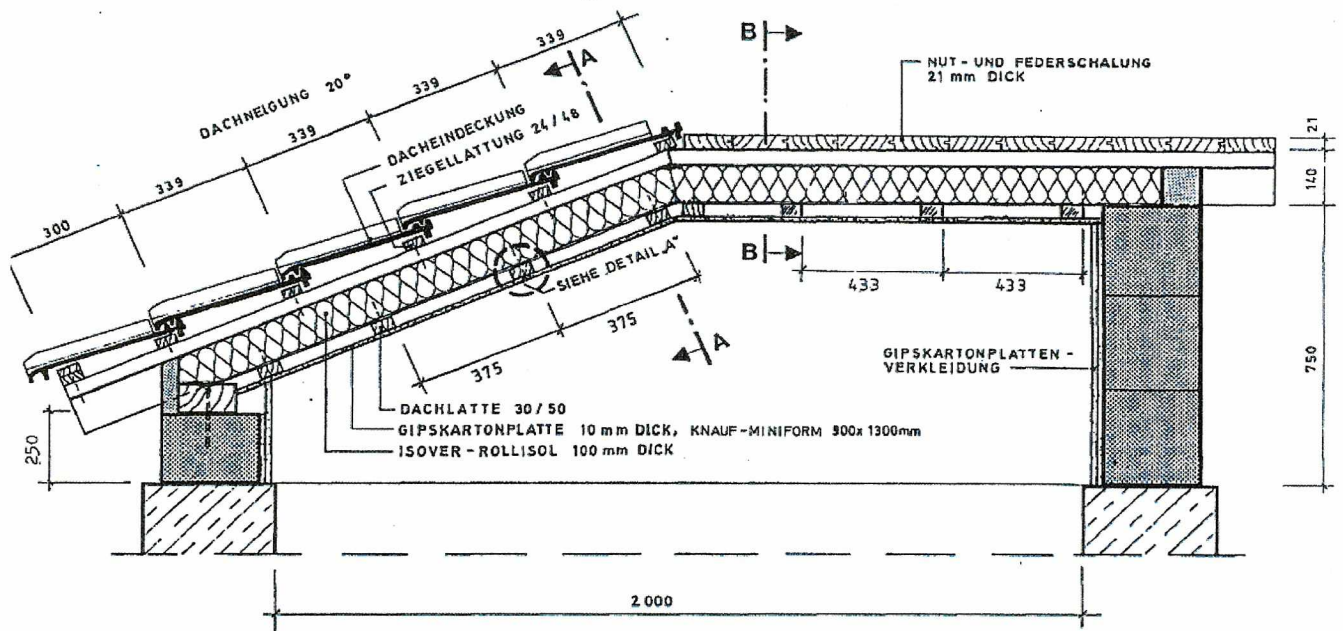
AUF DIE DÄMMUNG, OHNE DARSTELLUNG DER DACHEINDECKUNG

Abb. 3

Unterdecke aus „Rigicell-Platten“



Unterdecke aus „Knauf Miniform-Platten“



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Dachgeschoss-Ausbau hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse F 30

Hiermit wird bestätigt, dass die Dachgeschoss-Ausbau der Feuerwiderstandsklasse F 30, Kurzbezeichnung F 30 – B hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-97-009 des Materialprüfungsamtes NRW vom 11.04.2013 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaser-Produkte) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses^{*)}
- eigener Kontrollen
- entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.^{*)}

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

^{*)} Nichtzutreffendes streichen